

Schematische Darstellung eines Systems mit Probenahmestellen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551

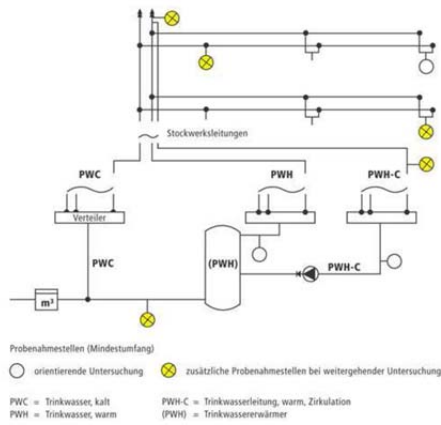


Abbildung:  
Probenahmestellen gemäß DVGW- Arbeitsblatt W 551



Abbildung:  
Beispiele für Probenahmehähne

### Wir beraten Sie gern:

Das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen berät Sie gern bei allen gesundheitsbezogenen Fragen zum Thema Trinkwasser und speziell zu den Änderungen der Trinkwasserverordnung.

Landratsamt Meißen  
 Dezernat Soziales  
 Gesundheitsamt  
 Dresdner Straße 25  
 01662 Meißen  
 Telefon: 03521 725-3402  
 Fax: 03521 725-3400  
 E-Mail: [gesundheitsamt@kreis-meissen.de](mailto:gesundheitsamt@kreis-meissen.de)

**Akkreditierte Labore** für die nach Trinkwasserverordnung geforderten Untersuchungen finden Sie auf der Homepage des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) unter:

[http://www.gesunde.sachsen.de/download/Download\\_Gesundheit/Landesliste\\_Trinkwasseruntersuchungsstellen.pdf](http://www.gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/Landesliste_Trinkwasseruntersuchungsstellen.pdf).

Landratsamt Meißen, Gesundheitsamt ;

Abb.: mit freundlicher Genehmigung der Firma Kemper

Foto: Rainer Sturm/pixelio.de



## Legionellen in der Hausinstallation

Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und ihre Anforderungen an Unternehmer und sonstige Betreiber von Hausinstallationen in Wohnimmobilien (Stand 01.11.2011)

## Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung und ihre Anforderungen an Unternehmer und sonstige Betreiber von Hausinstallationen in Wohnimmobilien

Ab 1. November 2011 tritt die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung in Kraft. Hauptbestandteil ist die verpflichtende Untersuchung der Warmwasserinstallation in Mietshäusern auf eine mögliche Belastung mit Legionellen. In öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Pflegeeinrichtungen oder Kliniken sind diese Kontrollen längst Pflicht und sichern so die Gesundheit von Patienten und Bewohnern.

### Was macht Legionellen so gefährlich?

Legionellen sind Bakterien, die sich im Warmwasser vermehren und schwerwiegende Atemwegserkrankungen verursachen können. Die Infektion erfolgt über das Einatmen von Aerosolen (feinste, zerstäubte Wassertröpfchen), die beispielsweise beim Duschen entstehen. Die Bakterien können anschließend in die Atmungsorgane gelangen und dort zu Entzündungen führen. Nach Schätzungen des Kompetenznetzwerkes für ambulant erworbene Pneumonien (CAPNETZ) geht man in Deutschland von ca. 20.000 Erkrankungen jährlich aus, die auf Legionellen zurückzuführen sind!

### Unter welchen Voraussetzungen besteht die Pflicht zur Untersuchung und wer beauftragt diese?

In § 14 Abs. 3 TrinkwV wird für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Hausinstallation eine Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen vorgeschrieben. Eine Untersuchungspflicht besteht für Anlagen,

- deren Betreiber Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeben,
- die über eine zentrale Warmwasser erzeugende Einrichtung verfügen,
- die eine Großanlage zur Wassererwärmung nach DVGW Arbeitsblatt W551 darstellen (Speichervolumen von über 400 Liter und/oder ein Rohrleitungsvolumen von über 3 Liter).

Der Vermieter beauftragt ein akkreditiertes Trinkwasserlabor (z. B. eines der umseitig genannten Labore) mit Entnahme und Untersuchung von Proben und trägt die Kosten der Untersuchung.

### Was muss konkret getan werden?

- Prüfung, ob für die Trinkwassererwärmungsanlage eine Untersuchungspflicht anhand der genannten Kriterien besteht
- Meldung des Bestandes der Anlagen an das Gesundheitsamt
- Beauftragung der Legionellenuntersuchung an ein nach TrinkwV gelistetes Labor
- Übermittlung der Ergebnisse an das Gesundheitsamt

### Welche Untersuchungshäufigkeit ist vorgeschrieben?

Zunächst ist für 3 Jahre ein jährlicher Untersuchungsrythmus vorgesehen. Nach drei Jahren kann der Zyklus in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt verlängert werden. Voraussetzungen dafür sind:

- keine Beanstandungen in drei aufeinander folgenden Jahren
- die Anlage wurde nicht wesentlich verändert

### Wo müssen die Proben genommen werden?

Für eine orientierende Untersuchung, wie sie die TrinkwV 2011 fordert, wird je eine Probe am Vor- und Rücklauf der Erwärmungseinheit sowie an der ungünstigsten Stelle eines jeden Steigstrangs entnommen und untersucht. Die ungünstigste Stelle ist dabei die von der Erwärmungseinheit am weitesten entfernte oder die am seltensten genutzte Entnahmestelle.

### Welche Vorbereitungen muss der Eigentümer/Betreiber treffen?

Geeignete Probenahmebehälter müssen insbesondere am Vor- und Rücklauf der Erwärmungseinheit (z. B. Pufferspeicher) angebracht sein bzw. werden. Die Proben der Steigstränge werden i.d.R. an den Entnahmestellen in Bad/Küche genommen. Planungs- oder andere technische Unterlagen, die Auskunft über die Beschaffenheit der Trinkwasserinstallation geben, sollte der Vermieter bei seinem Sanitärunternehmen oder beim Planungsbüro, das Sanierung oder Neubau begleitet hat, abfordern. Diese Unterlagen beschleunigen den Probenahmeprozess und helfen, bei einer Grenzwertüberschreitung die möglichen Ursachen aufzudecken.

### Welcher Grenzwert ist einzuhalten?

Der technische Maßnahmewert liegt für Legionellen bei **100 KBE pro 100 ml** (KBE = Keimbildende Einheiten). Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, muss die Anlage in hygienischer und technischer Hinsicht überprüft werden. In der Regel erfolgt diese Überprüfung während einer Objektbegehung, bei der die Installation auf mögliche Ursachen (z. B. Fehler in der Zirkulation oder „tote“ Leitungsstränge) überprüft wird. Bei extremen Überschreitungen (ab 10.000 KBE pro 100 ml) kann die Anlage vom Gesundheitsamt gesperrt werden, weil dann gesundheitliche Gefahren für die Nutzer zu befürchten sind.

### Bitte beachten Sie ebenfalls:

Wenn sich in der Anlage der Hausinstallation noch **Bleileitungen** befinden, sind die folgenden Anforderungen für Sie von Bedeutung:

- Der Grenzwert für **Blei** wird zum 01.12.2013 auf 0,01 mg/l gesenkt. Dieser lässt sich nur einhalten, wenn Bleileitungen ausgetauscht werden.
- Die TrinkwV sieht eine Informationspflicht für Unternehmer und sonstige Betreiber einer Hausinstallation gegenüber den betroffenen Verbrauchern vor.